

Anweisung

zur

Verhütung der Übertragung ansteckender

Krankheiten durch die Schüler.

1. Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen notwendig machen, gehören:
 - a) Cholera, Ruhr, Masern, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus u. Rückfallfieber.
 - b) Unterleibstypus, kontagiöse Augenentzündung, Krätze, Keuchhusten, der letztere, sobald und so lange er krampfartig auftritt.
2. Kinder, welche an einer in Nr. 1 a oder b genannten ansteckenden Krankheiten leiden, sind vom Besuche der Schule auszuschließen.
3. Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der in Nr. 1 a genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte dann ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausweichende Absonderung von der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.
4. Kindern, welche gemäß Nr. 2 oder 3 vom Schulbesuche ausgeschlossen worden sind dürfen zu demselben erst dann zugelassen werden, wenn etwa der die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist. Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken 6 Wochen, bei Masern und Röteln 4 Wochen. Es ist darauf zu achten, daß vor der Wiederzulassung zum Schulbesuche das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.
5. Für die Beobachtung der unter Nr. 2-4 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, Lehrer, Vorsteherin) bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuche wegen ansteckender Krankheit – Nr. 2 und 3 – ist der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.
6. Aus Pensionaten, Konvikten, Alumnaten und Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause ansteckenden Krankheit nur dann in die Heimat entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne die Gefahr einer Übertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzte etwa für nötig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet wurden. Unter denselben Voraussetzungen sind die Zöglinge auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger zu entlassen.
7. Wenn eine im Schulhause wohnende Person in einer der unter Nr. 1 a und b genannten. Oder eine außerhalb des Schulhauses wohnhafte, aber zum Hausstande eines Lehrers der Schule gehörige Person in eine der Nr. 1 a genannten Krankheiten verfällt, so hat der Haushaltungs-Vorstand hiervon sofort dem Schulvorstande (Kuratorium) und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Die letztere hat, wenn möglich unter Zuziehung eines Arztes, für die thunliche Absonderung des Kranken zu sorgen und über die Lage der Sache, sowie über die von ihr vorläufig getroffenen Anordnungen dem Landrath Bericht zu erstatten. Der Landrath hat unter Zuziehung des Kreisphysikus darüber zu entscheiden, ob die Schule zu schließen oder welche sonstige Anordnungen im Interesse der Gesundheitspflege zu treffen sind. In Städten, welche nicht unter dem Landrath stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizeiverwalter des Ortes. Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten.
8. Sobald in dem Ort, wo die Schule sich befindet, oder in seiner Nachbarschaft mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit (Nr. 1) zur Kenntnis kommen, haben Lehrer und Schulvorstand ihr besonderes Augenmerk auf Reinhaltung des Schulgrundstücks und aller seiner Teile, sowie auf gehörige Lüftung der Klassenräume zu richten. Insonderheit sind die Schulzimmer und die Bedürfnisanstalten täglich sorgsam zu reinigen. Schulkindern darf diese Arbeit nicht übertragen werden. Die Schulzimmer sind während der unterrichtsfreien Zeit ausdauernd zu lüften, die Bedürfnisanstalten nach der Anordnung der Ortspolizeibehörde regelmäßig zu desinfizieren. Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich für diese auf die Wohnungs- und Schlafräume der Zöglinge.
9. Über die Schließung von Schulen oder einzelnen Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten hat der Landrath unter Zuziehung des Kreis-Physikus zu entscheiden. Ist Gefahr im Verzuge, so können der Schulvorstand und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die Schließung anordnen. Sie haben aber hiervon sofort ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen. Außerdem sind sie verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheits-Verhältnisse, welche eine Schließung der Schule angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntnis ihrer vorgesetzten Behörde zu bringen.
10. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und

Desinfektion des Schullokalz zulässig. Sie darf nur erfolgen auf Grund einer vom Landrath unter Zuziehung des Kreis- Physikus zu treffenden Anordnung. In Städten, welche nicht unter dem Landrath (Amtshauptmann) stehen tritt an die Stelle des letzteren der Polizeiverwalter des Ortes.

11. Die vorstehenden Vorschriften Nr. 1-10 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten einschließlich der Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten etc. Anwendung.

Berlin, den 14. Juli 1884

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts und Medizinal-
Angelegenheiten

v. Gossler

Der Minister des
Innern
In Vertretung

Herrfurth